

**343. Wasserrechtliches Kolloquium
des Instituts für das Recht der Wasser- und Entsorgungswirtschaft
an der Universität Bonn**

**„Rechtsfragen der wasserwirtschaftlichen
Maßnahmenplanung.
Konkretisierung, Bewirtschaftungsermessen und
Rechtsschutz“**

Referenten: Birgit Leis-Reutershahn, Wiesbaden, Dr. Till Elgeti, Hamm

am 26. April 2017, 14 Uhr c.t. (geänderte Anfangszeit!)
im Wissenschaftszentrum Bonn, Ahrstraße 45, 53175 Bonn

Das in § 82 WHG normierte Maßnahmenprogramm bildet das zentrale Instrument der wasserwirtschaftlichen Planung und der Verwirklichung der Ziele der Wasser-Rahmenrichtlinie. Angesichts der weiterhin bestehenden Differenzen zwischen dem unionsrechtlich anzustrebenden guten Gewässerzustand und den bislang erzielten Erfolgen wird dem Instrument im laufenden zweiten Bewirtschaftungszyklus eine gesteigerte Bedeutung zukommen. Bundesweit weisen die neuen Maßnahmenprogramme daher einen stärkeren Konkretisierungsgrad auf als zuvor.

In Folge dieser Entwicklung stellen sich zahlreiche neue Rechtsfragen, die im Rahmen des Kolloquiums diskutiert werden sollen: Wie konkret und aussagescharf kann oder muss das Maßnahmenprogramm sein? Wieweit beschränken die planerischen Festsetzungen das behördliche Bewirtschaftungsermessen? Wie kann sich der Betroffene dagegen wehren? Welche Maßstäbe gelten für die verwaltungsgerichtliche Kontrolle? Besonders anschaulich lassen sich diese Fragen am Beispiel Hessens erläutern, das die Aussagekraft der wasserwirtschaftlichen Planung sehr weit konkretisiert hat. Das hessische Maßnahmenprogramm und die konkretisierenden „Steckbriefe“ enthalten detaillierte Maßnahmenbeschreibungen, auf den Flusslauf bezogene Kilometerangaben sowie

Ministerialrätin Birgit Leis-Reutershahn ist Leiterin des Referats "Recht der Wasserwirtschaft" im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden.

Dr. Till Elgeti ist Fachanwalt für Verwaltungsrecht und Partner der Kanzlei Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, Hamm.